

06. 09. 83

Sachgebiet 63

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

— Drucksache 10/335 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. bis 3.

Die Bundesregierung begrüßt die Stellungnahme des Bundesrates als grundsätzliche Bestätigung ihres finanzpolitischen Kurses. Sie hebt nochmals hervor, daß es nach gemeinsamer Auffassung von Bundesregierung und Bundesrat notwendig ist, die Politik zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte konsequent fortzusetzen. Nach einheitlicher Auffassung soll die Verminderung der Nettokreditaufnahme nicht durch Steuererhöhungen erfolgen, sondern durch eine nachhaltige Dämpfung des Wachstums der öffentlichen Ausgaben, vor allem im konsumtiven Bereich.

Die Bundesregierung hat die Strukturreform der Rentenversicherung bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 eingeleitet. Sie wird mit den im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vorgesehenen Maßnahmen fortgesetzt. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Finanzentwicklung in der Rentenversicherung langfristig zu stabilisieren und das System der gesetzlichen Rentenversicherung an die Erfordernisse anzupassen, die sich aus den veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen und aus der sich wandelnden Altersstruktur der Bevölkerung ergeben. Die noch ausstehenden Schritte der Strukturreform werden von der Bundesregierung bereits vorbereitet. Sie wird ihre Vorschläge so bald wie möglich vorlegen.

Die Bundesregierung bekräftigt die Aussagen in der Regierungserklärung zur Neuordnung des Familienlastenausgleichs.

Auch die Bundesregierung hält wirksame Maßnahmen zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs in der Sozialhilfe für erforderlich. Sie stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu, das Angebot an Einrichtungen zur Gewährung von Sozialhilfe verstärkt an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit auszurichten.

Zu 4.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 5.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 6.

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte nachkommen.

Zu 7.

Dem Antrag wird zugestimmt.

Zu 8.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 9.

Dem Antrag wird zugestimmt.

Zu 10.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 11.

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte nachkommen.

Entsprechende Vorbereitungsarbeiten wurden von ihr aufgrund der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 1982 eingeleitet.

Zu 12.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 13.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 14.

Die in der Entschließung genannten Auszubildenden sind Arbeitnehmer und als solche in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Diese Auffassung vertritt auch der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit. Er wird darauf hinwirken, daß in der Praxis einheitlich entsprechend verfahren wird. Wegen des gemeinsamen Beitragseinzugs durch die Krankenkassen wird er sich mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger in Verbindung setzen.

Zu 15.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die vorgesehene Bemessung des Arbeitslosengeldes für ehemalige Gefangene nach dem individuell künftig erzielbaren Tariflohn wird allenfalls zu geringfügigen Minderausgaben der Bundesanstalt für Arbeit führen, da sich das Arbeitslosengeld bisher nur nach 90 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung

der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr bemißt. Geringfügige nichtquantifizierbare Minderausgaben rechtfertigen aber keine Herabsetzung der geltenden pauschalen Bemessungsgrundlage für die Beitragsberechnung.

Zu 16.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 17.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 18. und 19.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der mit den einschränkenden Maßnahmen verbundene Verwaltungsaufwand vertretbar ist.

Zu 20. a) bis d)**Zu a)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu b)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den in § 4 Abs. 1 KHG verankerten Selbstkostendeckungsgrundsatz und die vom Bundesrat 1981 zum Regierungsentwurf eines Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes (Drucksache 9/570, S. 34/35) vorgeschlagene Ergänzung um folgenden Satz:

„Der Festbetrag ist unter Beachtung des § 4 Abs. 1 so zu bemessen, daß er eine den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechende Verwirklichung der Maßnahme ermöglicht.“

Zu c)

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der am 8. Dezember 1981 im Vermittlungsausschuß bei der Beratung des Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes zustande gekommene Kompromiß, die Finanzierung der Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung (Unterrichtskosten) über den Pflegesatz durch eine bundeseinheitliche Subsidiärregelung noch bis Ende 1988 zuzulassen, sollte nicht in Frage gestellt werden. Die Finanzierung dieser Kosten ist Sache der Länder. Durch die unterschiedliche Finanzierung des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung wird die Art und

Weise, wie die Ausbildung im Krankenhaus bei den einzelnen Ausbildungsgängen rechtlich und organisatorisch ausgestaltet ist, nicht berührt. Die geltende lange Übergangsfrist ermöglicht es den Ländern, für die Ausbildungsstätten an Krankenhäusern rechtzeitig die Anschlußfinanzierung der Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung ab 1. Januar 1989 sicherzustellen.

Zu d)

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Änderung hätte nach den Berechnungen der Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und nach Ermittlungen auf Länderebene so starke Erhöhungen der Pflegesätze der Hochschulkliniken und dementsprechend so große Mehrbelastungen der Krankenkassen als Kostenträger einerseits und entsprechende Entlastungen der Länder als Träger der Hochschulkliniken andererseits zur Folge, daß der Vorschlag — nach eingehender Klärung seiner finanziellen Auswirkungen — erst im Rahmen der 1984 anstehenden Neuordnung der Krankenhausfinanzierung behandelt werden sollte.

Zu 21.

Den Vorschlägen zu a) und b) wird zugestimmt.

Zu 22.

Die Bundesregierung begrüßt die allgemeine Zielrichtung des Vorschlags. Angesichts der in der Vergangenheit auch unter den Ländern zutage getretenen unterschiedlichen Einschätzungen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Plätzen in Heimen und Anstalten hält die Bundesregierung jedoch noch weitere Überlegungen im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens für erforderlich.

Zu 23.

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte entsprechen. Dabei werden auch die mit der Änderung des § 26 Satz 1 verbundenen sozialpolitischen Auswirkungen nochmals im einzelnen zu prüfen und zu berücksichtigen sein. Sie würde es jedoch im Falle einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 26 nicht für vertretbar halten, die Vorschrift auf Fälle der Ausbildungs- oder Berufsförderung nach Bundesgesetzen zu begrenzen.

Zu 24.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 25.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 26.

Dem Vorschlag wird zugestimmt, jedoch sollte im anzufügenden Satz 4 (Buchstabe d) der zweite Halbsatz entfallen, weil er sachlich nicht erforderlich ist und zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte.

Zu 27.

Die Bundesregierung ist mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung des Artikels 22 Abs. 2 einverstanden. Sie hält jedoch im übrigen an der Regierungsvorlage fest, weil sie nach dem Ergebnis der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 19. Mai 1983 davon ausgeht, daß die Länder die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses selbst regeln wollen. Wie in der Begründung zu Artikel 22 bereits ausgeführt, ist der Bund zu Gesprächen über eine bundesrechtliche Regelung für den Fall bereit, daß unter den Ländern eine Einigung nicht zustande kommt. Auch bei einer neuen bundesrechtlichen Regelung müßte das GFG — wie in § 12 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern vorgesehen — aufgehoben werden.

Zu 28.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Bundesregierung nimmt die Bedenken, die der Bundesrat gegen die vorgesehene Anbindung der Dauer der Absenkung der Eingangsbesoldung im höheren und gehobenen Dienst an die beamtenrechtliche Probezeit erhoben hat, zur Kenntnis. Sie hält aber die Anknüpfung an die laufbahnrechtliche Probezeit aus dem Gesichtspunkt einer Berücksichtigung von Besonderheiten eher für gerechtfertigt als den Vorschlag des Bundesrates, ganz oder teilweise Ausnahmen für Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel zuzulassen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ihr Vorschlag insbesondere deshalb den Vorzug vor einer starren Absenkungszeit verdient, weil er dem Leistungsgrundsatz Rechnung trägt.

Für den Tarifbereich können in den beabsichtigten Verhandlungen mit den Gewerkschaften (vgl. Allgemeine Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 23, S. 91) bei den entsprechenden Eingangsgruppen gleichwertige generalisierende Regelungen vorgesehen werden.

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene abweichende, prozentuale Absenkung bei Richtern und Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 1 nicht für geboten, zumal sie in gewissen vergleichbaren Bereichen zu niedrigeren Absenkungen als bei Beamten im Eingangsamte des höheren Dienstes führen würde. Das Grundgehalt der Hochschulassistenten allein sollte nicht prozentual abgesenkt werden.

Die vom Bundesrat in einem § 19a Abs. 2 vorgeschlagene Ermächtigung, Ausnahmen von der Ab-

senkung für Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dürfte mit der angestrebten entsprechenden Regelung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nicht vereinbar sein; dort ist kein geeigneter Regelungsweg für solche Ausnahmen erkennbar.

Zu 29.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Dabei wird nicht verkannt, daß die Anwärterbezüge bereits im vergangenen Jahr in allen Laufbahngruppen erheblich abgesenkt worden sind (2. Haushaltsstrukturgesetz) und die im Regierungsentwurf vorgeschlagene erneute Absenkung der Anwärterbezüge für die Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes eng mit der Absenkung der Eingangsbesoldung in diesen Laufbahnen zusammenhängt.

Zu 30.

Die Bundesregierung begrüßt das Bestreben des Bundesrates, bei der Absenkung der Eingangsbesoldung den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes mit den übrigen Bereichen gleichzubehandeln und verweist auf die angestrebten Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften.

Zu 31.

Die Bundesregierung mißt im Rahmen ihrer Bemühungen um Entbürokratisierung, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung der kritischen Überprüfung bestehender Regelungen und Verfahren auf ihre Notwendigkeit und einer damit einhergehenden Reduzierung oder mindestens Vereinfachung staatlicher Aufgabenerfüllung erhebliches Gewicht bei. Sie hält dabei eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern für erforderlich. Auf den Beschluß des Bundeskabinetts vom 13. Juli 1983, den Landesregierungen mitgeteilt mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 23. August 1983 – ERV – 1.6 –, wird verwiesen.

Die Bundesregierung hat allerdings keine rechtliche Möglichkeit, über die Einsparung von Stellen im Bereich der Länder und Gemeinden zu entscheiden. Soweit zur Einsparung von Stellen Änderungen (Vereinfachungen) von Bundesrecht erforderlich sind, wird sie entsprechende Anregungen der Länder prüfen. In welchen Bereichen die Länder und Gemeinden zur Verminderung von Personalausgaben einen Wegfall von originären oder ihnen durch Bundesrecht übertragenen Aufgaben für vordringlich halten, kann von ihnen besser als vom Bund geklärt werden, zumal die Verhältnisse zwischen den Ländern auch erhebliche Unterschiede aufweisen.

Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß in der Bundesverwaltung seit 1976 bereits mehr als 10 000 Stellen weggefallen sind und daß im Bundesbereich für eine Übertragung öffentlicher Aufgaben in den nichtstaatlichen Bereich, die vom Vorschlag des Bundesrates ebenfalls mitumfaßt werden soll, wenig Spielraum besteht.

Zu 32.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das mit der Aufhebung der Vorschriften über den Anpassungszuschlag angestrebte Sparziel weder durch eine bloße Modifizierung der Regelungen über den Anpassungszuschlag noch dadurch erreicht werden kann, daß die Anwendung der genannten Vorschriften lediglich ausgesetzt wird. Sie ist der Auffassung, daß es angesichts der absehbaren Entwicklung der Besoldung der aktiven Beamten nicht zwingend notwendig ist, das Institut des Versorgungsanpassungszuschlags beizubehalten. Das schließt nicht aus, daß das Institut bei einer anderen Entwicklung wiedereingeführt wird.

Zu 33.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 34.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 35.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 36.

Das rückwirkende Inkrafttreten von § 104 Abs. 2 (neu) SGB X sollte zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten unter den Trägern auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen der vorrangige Träger noch nicht geleistet hat.

Dieses Ziel wird durch folgende Formulierung erreicht:

Artikel 9 a tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Hat ein erstattungspflichtiger Träger vor Verkündung dieses Gesetzes Leistungen erbracht, findet § 104 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.

Im übrigen wird die Bundesregierung den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.